

Allgemeine Geschäftsbedingungen Jürg von Burg Consulting (JvBC), Zürich vom 29. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINER TEIL	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Vertragsabschluss.....	3
3. Vertragsdauer.....	4
4. Termine, Preise.....	4
5. Rechnungen von JvBC, Zahlungsverzug des Kunden.....	4
6. Leistungserbringung.....	5
7. Übergabe und Abnahme der Vertragsleistung.....	5
8. Annahmeverzug.....	5
9. Verzug von JvBC.....	5
10. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Vertragserfüllung.....	6
11. Rechte am Arbeitsergebnis, immaterielle Rechte, geistiges Eigentum.....	6
12. Gewährleistung, Haftung von JvBC.....	6
13. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt.....	7
14. Handelsgesetzliche Einschränkungen.....	8
15. Geheimhaltung, Abwerbverbot.....	8
16. Datenschutz.....	8
17. Vertragsänderungen, Vertragsübertragung, Abtretung.....	8
18. Schriftlichkeit.....	9
19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	9
B. VERKAUF VON HARDWARE	10
20. Hardware-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen.....	10
21. Preise, Preiszahlung.....	10
22. Gewährleistung.....	10
C. VERKAUF (LIZENZEN) VON SOFTWARE	11
23. Software-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen.....	11
24. Nutzungsrecht.....	11
25. Übergabe und Installation.....	12
26. Schutzrechte.....	12
27. Zahlungskonditionen.....	12

28. Sachgewährleistung	12
29. Rechtsgewährleistung	13
D. DIENSTLEISTUNGEN	14
30. IT-Dienstleistungen, vertragliche Grundlagen	14
31. Erfüllungsort.....	14
32. Preise, Zahlungskonditionen	14
33. Gewährleistung	14
E. INTERNETSERVICES MIT JVBC ALS PROVIDER	16
34. Anwendungsbereich	16
35. Leistungen der JvBC	16
36. Leistungen der Kunden	16
37. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	16
38. Haftung der JvBC	17
39. Datenschutz	17
40. Besondere Bestimmungen.....	17
41. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages	17
42. Änderungen des Vertrages	18
43. Schlussbestimmungen.....	18

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

regeln die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen, z.B. in Einzelverträgen oder Auftragsbestätigungen, getroffen worden sind. Vorbehalten bleibt insbesondere nachstehende Ziffer 1.2. Die AGB des Kunden gelten nicht. AGB früherer Fassungen werden durch die vorliegenden ersetzt. Bis zu einer späteren Vereinbarung gelten diese AGB auch für sämtliche Folgeleistungen von JvBC.

1.2. Erbringt JvBC Vertragsleistungen

von oder für Drittlieferanten -und -herstellern (Hardware, Software, etc.), so werden die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von JvBC gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

1.3. Diese AGB enthalten im Allgemeinen Teil (A.) die auf

alle Vertragsleistungen anwendbaren Vertragsbestimmungen; die besonderen Teile der AGB (B., C., D., E.) enthalten die für spezifische Vertragsleistungen geltenden Vertragsbestimmungen und gehen dem Allgemeinen Teil (A.) vor. die auf alle Vertragsleistungen anwendbaren Vertragsbestimmungen; die besonderen Teile der AGB (B., C., D., E.) enthalten die für spezifische Vertragsleistungen geltenden Vertragsbestimmungen und gehen dem Allgemeinen Teil (A.) vor.

1.4. Die für die einzelnen Vertragsleistungen

massgebenden kommerziellen Konditionen wie z.B. Produkte- und Leistungsspezifikation, Preise und Termine etc. werden durch ergänzende Vertragsgrundlagen (Preislisten, etc.) oder in Einzelverträgen bzw. Auftragsbestätigungen geregelt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die von JvBC angebotenen Kataloge,

Dokumentationen Websiteinformationen, usw. namentlich die darin aufgeführten Preise und technischen Angaben, sind unverbindlich.

2.2. Schriftliche Offerten von JvBC

sind während zehn Tagen verbindlich, wobei Preisänderungen von Drittlieferanten und -herstellern vorbehalten bleiben; mündliche Offerten sind unverbindlich und freibleibend. Die vom Kunden mündlich oder schriftlich abgegebene Bestellung ist ein während drei Wochen bindendes Angebot.

2.3. Der Vertrag zwischen JvBC und dem Kunden

entsteht, wenn JvBC dem Kunden einen Einzelvertrag bzw. eine Auftragsbestätigung zusendet oder die bestellten Vertragsleistungen liefert.

3. Vertragsdauer

3.1. Schriftliche Verträge treten mit Datum ihrer

Unterzeichnung, Auftragsbestätigungen mit Datum der Ausstellung in Kraft.

3.2. Einmalverträge

(z.B. Lieferung von Hard- oder Software; Erbringung einer einmaligen Dienstleistung) enden mit ihrer ordnungsgemässen Erfüllung; Dauerverträge (z.B. Überlassung von Hard- oder Software, Erbringung andauernder Dienstleistungen) enden mit dem vereinbarten Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

4. Termine, Preise

4.1. Terminangaben von JvBC

für Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sind, vorbehältlich schriftlicher Zusicherung, lediglich unverbindliche Richtwerte.

4.2. Preisangaben von JvBC vor Vertragsabschluss

sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab Lager Horgen ZH, exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben.

4.3. Aufwendungen, welche nicht zufolge ausdrücklich

vereinbarter Leistungen entstehen, sind vom Kunden zusätzlich nach Aufwand und Kosten zu entschädigen (z.B. für Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, Stromausfall, Software-/Viren-Angriffe, höhere Gewalt).

4.4. Reisezeit und Spesen von JvBC sind zusätzlich zu entschädigen,

wobei JvBC anstelle der üblichen Konditionen eine pauschale Entschädigung fordern kann, welche sowohl die aufgewendete Zeit wie auch die Spesen abdeckt.

5. Rechnungen von JvBC, Zahlungsverzug des Kunden

Rechnungen von JvBC sind innert zehn Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten in jedem Fall als anerkannt.

5.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von JvBC

in Verzug, so kann JvBC einen Verzugszins von 6% geltend machen. Überdies kann JvBC nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nach eigener Wahl entweder: - am Vertrag festhalten, auf Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden klagen sowie die weitere Erbringung von Vertragsleistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder auf die weitere Erbringung von Vertragsleistungen definitiv verzichten, oder - vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Vertragsleistungen herausverlangen, für die bereits erbrachten Vertragsleistungen die vereinbarte Entschädigung vollumfänglich in Rechnung stellen und den Minderwert oder eine angemessene Nutzungsentschädigung für die Vertragsleistungen verlangen.

5.2. Erbringt JvBC die Vertragsleistungen nicht mehr,

kann JvBC zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Vertragsleistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Wertes der noch

ausstehenden Vertragsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6. Leistungserbringung

JvBC kann die Vertragsleistung entweder selbst erbringen oder ganz bzw. teilweise durch Dritte erbringen lassen.

7. Übergabe und Abnahme der Vertragsleistung

7.1. JvBC erfüllt die Vertragsleistung durch Übergabe des Produktes, des Arbeitsergebnisses oder Erbringung der Dienstleistung.

7.2. Eine formelle Abnahme unter Mitwirkung beider Parteien findet nicht statt.

Es obliegt dem Kunden, die Vertragsleistung sofort (Prüfungsfrist) zu prüfen und erkennbare Mängel sofort (Rügefrist) JvBC schriftlich mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls die Rüge an ihren Drittlieferanten oder -hersteller weiterleiten kann. Unterlässt der Kunde dies, so gelten die Vertragsleistungen als genehmigt. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung sofort schriftlich zu rügen.

7.3. Vertragsleistungen gelten zudem jedenfalls als abgenommen,

wenn der Kunde diese produktiv einsetzt oder wenn die Abnahme nicht innert 20 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum bzw. nach der Übergabe erfolgt.

7.4. Mängel die den bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsleistung nicht ausschliessen ("mindere Mängel"), hindern die Abnahme nicht.

8. Annahmeverzug

8.1. Nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht an,

so kann JvBC nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder: - am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Vertragsleistungen verzichten, oder - vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Vertragsleistungen herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert oder einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Vertragsleistungen sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Vertragsleistungen.

8.2. Zudem kann JvBC zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz

für die entfallenden zukünftigen Vertragsleistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Wertes der noch ausstehenden Vertragsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Verzug von JvBC

9.1. Hält JvBC einen verbindlich vereinbarten Termin

verschuldeterweise nicht ein, kann der Kunde JvBC schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen setzen.

9.2. Wird auch diese Frist nicht eingehalten,

befindet sich JvBC im Verzug und der Kunde kann nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist: - weiterhin auf der Erfüllung der Vertragsleistung beharren; - sofern er es unverzüglich erklärt, auf die Vertragsleistungen verzichten oder vom Vertrag zurücktreten, falls die ausstehende Vertragsleistung die Gebrauchstauglichkeit aller bei JvBC bezogenen Vertragsleistungen erheblich beeinträchtigt.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Vertragserfüllung

10.1. Der Kunde muss auf eigene Kosten alle Voraussetzungen schaffen,

dass JvBC die geschuldeten Vertragsleistungen erbringen kann. Die Mitwirkungspflichten umfassen alle sich aus dem Umfang der Vertragsleistungen ergebenden Massnahmen, Handlungen und Vorbereitungen, insbesondere diejenigen, die im Konzept erwähnt sind.

10.2. Die Mitwirkungspflichten betreffen namentlich Massnahmen,

Handlungen und Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsleistungen, der Benennung kompetenter Ansprechpartner und der angemessenen Ausbildung von Mitarbeitern, Störungs- - und Fehlermeldungssysteme, Datenverantwortung und -sicherung sowie der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

10.3. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten,

hat er alle daraus entstehenden Schäden, z.B. infolge Verzögerungen, und Mehraufwendungen selbst zu tragen.

11. Rechte am Arbeitsergebnis, immaterielle Rechte, geistiges Eigentum

11.1. Sämtliche Rechte an den durch JvBC

oder von JvBC beigezogenen Dritten erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei JvBC. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.

12. Gewährleistung, Haftung von JvBC

12.1. Erbringt JvBC Vertragsleistungen von oder für

Drittlieferanten und -herstellern (Hardware, Software, etc.), so richten sich die Gewährleistungsrechte des Kunden und die Haftung von JvBC nach den Vertragsbedingungen des betreffenden Drittlieferanten bzw. -herstellers. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten bzw. -herstellern keine Regelungen enthalten. Gegenüber JvBC bestehen die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass JvBC die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten bzw. -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt JvBC die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von JvBC aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

12.2. Sofern der Kunde Vertragsleistungen von JvBC

unsachgemäss behandelt, eigenmächtig verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von JvBC beauftragte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche.

12.3. Die Gewährleistung von JvBC erstreckt sich nur

auf den vertraglichen Leistungsumfang. Zugesichert sind daher nur jene Eigenschaften, welche im Einzelvertrag bzw. der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet worden sind.

12.4. JvBC übernimmt die Gewährleistung für Mängel

an Vertragsleistungen oder deren Teile, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich als Folge fehlerhafter Vertragsleistungen auftreten. JvBC leistet kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Vertragsleistung oder dessen Teile. Ersetzte Vertragsleistungen bzw. deren Teile werden Eigentum der JvBC. Der Aufwand für die Ersatzleistung darf jedoch in keinem Fall den jeweiligen Zeitwert der gesamten ursprünglichen Vertragsleistung übersteigen.

12.5. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen

sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt, namentlich für die spezifischen Vertragsleistungen im Besonderen Teil dieser AGB. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von JvBC, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen von JvBC.

12.6. JvBC haftet bei Verschulden für Personen- und Sachschäden bis

zum Preis der mangelhaften Vertragsleistung. Im Falle wiederkehrender Dienstleistungen (Wartung etc.) gilt eine Jahresgebühr als Preis der Vertragsleistung. Für Hilfspersonen, für alle anderen unmittelbaren und/oder mittelbaren und direkten/ indirekten Schäden, für Folgeschäden sowie für alle Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Schäden aus Datenverlust, -beschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung der Vertragsleistungen) wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12.7. Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistungen

beträgt drei Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Fall mit Übergabe der Vertragsleistung. Für ersetzte oder reparierte Vertragsleistungen, vorbehaltlich rein nebensächlicher Ersatz- oder Reparaturleistungen, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

13. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

13.1. JvBC behält sich das Eigentum an den verkauften

Vertragsleistungen, namentlich Hardware vor, bis der Kunde diese bezahlt hat (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verpflichtet sich, Eigentumsvorbehalte Dritten, namentlich Vermietern, mitzuteilen sowie unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsleistungen nicht zu veräussern, vermieten, verpfänden etc. und sie sorgfältig zu behandeln.

13.2. Die Erteilung einer Nutzungslizenz erfolgt

unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren. Unterlässt der Kunde die Bezahlung der Lizenzgebühren, so verliert er die Nutzungsrechte an der unbezahlten Software und ist verpflichtet, sämtliche Kopien der Software zu löschen und Datenträger sowie Dokumentationen an JvBC zurückzugeben.

14. Handelsgesetzliche Einschränkungen

14.1. Vertragsleistungen von JvBC können Ausfuhrvorschriften

und weiteren handelsgesetzlichen Einschränkungen, namentlich der Vereinigten Staaten von Amerika, unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich über sämtliche diese Vorschriften zu informieren und diese strikte einzuhalten.

15. Geheimhaltung, Abwerbverbot

15.1. JvBC und der Kunde verpflichten sich gegenseitig

zur Geheimhaltung aller vertraulichen Wahrnehmungen und Unterlagen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

15.2. JvBC und der Kunde werben sich gegenseitig

keine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Auftraggeber ab. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses während der Dauer eines Jahres weiter.

16. Datenschutz

16.1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass

personenbezogene Daten über die Parteien, ihre Mitarbeiter und von ihnen beauftragte Dritte, welche den Parteien im Rahmen der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht werden, eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Die Parteien treffen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes.

16.2. Die Parteien erklären sich einverstanden,

dass solche Daten im Rahmen der Vertragsbeziehung verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte in der Schweiz oder im Ausland bekannt gegeben werden können. Die bekannt gebende Partei wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

17. Vertragsänderungen, Vertragsübertragung, Abtretung

17.1. Vertragsänderungen zwischen JvBC und dem Kunden

sind jederzeit möglich, sofern diese schriftlich erfolgen.

17.2. Vorbehalten bleiben Vertragsänderungen

betreffend der kommerziellen Konditionen wie Preise, Kosten, Leistungsumfang und Termine. Diese können durch JvBC jederzeit einseitig und in beliebiger Form erfolgen. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, die Vereinbarung auf den Termin des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Unterlässt der Kunde diese Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

17.3. JvBC kann diesen Vertrag, Teile davon

oder einzelne Forderungen (Abtretung) daraus ohne Zustimmung des Kunden und unter vollständiger Entlastung von JvBC jederzeit auf Dritte übertragen. Die Übertragung dieses Vertrags, Teile davon oder einzelner Forderungen (Abtretung) daraus durch den Kunden auf Dritte ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von JvBC zulässig.

18. Schriftlichkeit

18.1. Sofern im Vertragsverhältnis zwischen JvBC und dem Kunden

Schriftlichkeit verlangt wird, genügt jede Form der Schriftlichkeit, die einen Nachweis der Schriftlichkeit ermöglicht (z.B. Telefax, E-Mail).

18.2. Auf das im Vertragsverhältnis zwischen JvBC und

dem Kunden vereinbarte Schriftlichkeitserfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1. Der Vertrag sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien,

auch solche, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“).

19.2. Als Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag

und allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt der Sitz von JvBC. JvBC kann den Kunden aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

B. VERKAUF VON HARDWARE

20. Hardware-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen

20.1. JvBC verkauft Hardware von Drittlieferanten und -herstellern.

Die von JvBC dem Kunden verkaufte Hardware wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert. JvBC liefert die Hardware an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen in andere Staaten finden gemäss besonderer Vereinbarung statt.

20.2. Verkauft JvBC Hardware von Drittlieferanten und -herstellern,

so werden die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von JvBC gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

21. Preise, Preiszahlung

21.1. Der Kaufpreis wird in der massgeblichen Währung

im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung verbindlich vereinbart und nach der Lieferung von JvBC in Rechnung gestellt.

21.2. Die Lieferkosten an den Betriebsort in der Schweiz

oder im Fürstentum Lichtenstein sind, andere Vereinbarungen vorbehalten, im Kaufpreis enthalten. Die Installationskosten sind, andere Vereinbarungen vorbehalten, im Kaufpreis nicht enthalten.

22. Gewährleistung

22.1. Der Kunde hat die Hardware sofort nach Lieferung

zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten bzw. -herstellers und beginnt mit Übergabe der Hardware. Verschleissteile und Verbrauchsmaterial, wie Toner, Batterien etc. sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen und vom Kunden auf eigene Kosten zu ersetzen.

22.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden

ergeben sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers. Gegenüber JvBC bestehen die Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass JvBC die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt JvBC die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von JvBC aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Gebrauch der Hardware ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

22.3. Wurden in den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten

und -herstellers keine Vereinbarungen betreffend Gewährleistungsrechte des Kunden vereinbart oder sind diese Vereinbarungen aus einem beliebigen Grund nicht anwendbar, so gilt jede Gewährleistung und Haftung von JvBC im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Hardware, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

C. VERKAUF (LIZENZEN) VON SOFTWARE

23. Software-Verkauf, Lieferung, vertragliche Grundlagen

23.1. JvBC verkauft Software von Drittlieferanten und

-herstellern (Lizenzgebern). Die von JvBC dem Kunden verkaufte Software wird im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung spezifiziert. JvBC liefert die Software an den Betriebsort des Kunden, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Exportlieferungen finden gemäss besonderer Vereinbarung in andere Staaten statt.

23.2. Verkauft JvBC Software von Drittlieferanten und

-herstellern, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von JvBC gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

23.3. Sofern die Software von Drittlieferanten und

-herstellern unter Verwendung eines Software-Lizenzvertrages des Schweizerischen Wirtschaftsverbandes der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO; Kurversion; normale Version) gekauft wird, werden die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden durch diese SWICO-Verträge geregelt.

24. Nutzungsrecht

24.1. JvBC erteilt dem Kunden das Recht, die verkauften

Softwareprodukte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Umfang und Inhalt der Softwarelizenz ergeben sich in erster Linie aus Gesetz und den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers (Lizenzbestimmungen), welche dem Softwareprodukt beigelegt sind.

24.2. Für den Fall, dass solche Herstellerlizenzen

nicht gültig vereinbart wurden, gilt folgendes: Gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird dem Kunden das persönliche, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung spezifizierte Software mit der dazu abgegebenen Dokumentation auf einem dafür geeigneten und beim Kunden installierten Informatiksystem während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu gebrauchen. Bestimmungsgemässer Gebrauch im Sinne dieser Lizenzbedingungen umfasst abschliessend: (i.) das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen und Wiedergeben des Programms in maschinell lesbarer Form auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden; (ii.) die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien; (iii.) die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Programms.

24.3. Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software

auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in den Sourcecode.

24.4. Ein gegenüber den Angaben im Einzelvertrag

oder in der Auftragsbestätigung gesteigerten oder erweiterten Gebrauch des Lizenzmaterials, z.B. auf einem oder mehreren Informatiksystemen grösserer Kapazität oder höherer Leistung, auf Zusatzgeräten, durch eine grössere Anzahl autorisierter Benutzer, an zusätzlichen Einsatzorten, oder für eine nach Art, Umfang und Intensität gesteigerte Nutzung geben JvBC das Recht zu einer angemessenen Anpassung der Lizenzgebühr. Zudem hat die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr zur Folge, unter Vorbehalt des Ersatzes weiteren Schadens und der zivil- und strafrechtlichen Sanktion einer Schutzrechtsverletzung.

25. Übergabe und Installation

25.1. JvBC übergibt dem Kunden die Software

auf dem vom Drittlieferanten bzw. -hersteller an JvBC abgegebenen Datenträger oder per Download. Eine Dokumentation wird nur übergeben, wenn diese vom Drittlieferanten bzw. -hersteller zur Verfügung gestellt wird oder kann/muss per Download selbst ausgedruckt werden.

25.2. Die Installation der Software ist als zusätzliche

Vertragsleistung von JvBC zu vereinbaren und vergüten.

26. Schutzrechte

26.1. Der Kunde anerkennt die Schutzrechte,

insbesondere das Urheberrecht, der Drittlieferanten bzw. -hersteller an Programm und Dokumentationen und wird demnach deren Schutzrechtsvermerke auf allen im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs entstandenen vollständigen oder auszugsweise Kopien unverändert belassen und anbringen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

27. Zahlungskonditionen

27.1. Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag

oder der Auftragsbestätigung bestimmten Lizenzgebühren (Einmal-Lizenzgebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen. Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie z.B. Installation, Wartung und Support.

27.2. Lizenzgebühren werden von JvBC

gemäss den Vereinbarungen im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt werden.

28. Sachgewährleistung

28.1. Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte

hat der Kunde die ihm gelieferte Software sofort nach Lieferung zu prüfen (Prüfungsfrist) und allfällige Mängel, namentlich gewährleistungspflichtige Programmfehler, Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Anforderungen im Bestimmungsland und Nichtbestand von Programm-Viren, spezifiziert gegenüber JvBC sofort schriftlich zu rügen (Rügefrist). Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit Übergabe der Software.

28.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben

sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers . Gegenüber JvBC bestehen diese Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass JvBC die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Drittlieferant bzw. -hersteller seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt JvBC die Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von JvBC aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Software ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

28.3. Enthalten die Vertragsbedingungen des Drittlieferanten

und -herstellers keine Vereinbarungen betreffend Gewährleistungsrechte oder sind diese Vereinbarungen aus einem beliebigen Grund nicht anwendbar, so gilt jede Gewährleistung und Haftung von JvBC im Zusammenhang mit dem Verkauf und Gebrauch der Software, soweit gesetzlich zulässig, als wegbedungen.

28.4. Unabhängig von den geltenden Gewährleistungsrechten

kann JvBC oder der Drittlieferant bzw. -hersteller keine Garantie dafür übernehmen, dass Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, oder dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

28.5. Die geltenden Gewährleistungsrechte entfallen in jedem Fall,

wenn der Mangel, namentlich der Programmfehler, auf nicht vom Drittlieferanten bzw. -hersteller oder von JvBC zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

28.5.1. nicht autorisierte Änderungen gegenüber den vereinbarten oder vorgegebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen;

28.5.2. nicht autorisierte Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte

28.5.3. Bedienungsfehler von Kunden- oder Drittpersonal

28.5.4. Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferten Systemen oder Programmen

29. Rechtsgewährleistung

29.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben

sich aus den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers . Gegenüber JvBC bestehen diese Gewährleistungsrechte des Kunden ausschliesslich darin, dass JvBC die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des Drittlieferanten und -herstellers bei diesem einfordert. Kommt der Hersteller bzw. Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt JvBC sämtliche Ansprüche zufolge Gewährleistungsrechte zur Durchsetzung an den Kunden ab. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von JvBC wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen, namentlich trifft JvBC keine weitergehende Verteidigungspflicht bzw. -obliegenheit zugunsten des Kunden.

29.2. Die Gewährleistungsrechte entfallen in jedem Fall,

wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass der Kunde das Lizenzmaterial geändert, zusammen mit anderen Programmen oder Daten oder unter anderen als den im Anhang definierten Einsatz und Betriebsbedingungen genutzt hat.

D. DIENSTLEISTUNGEN

30. IT-Dienstleistungen, vertragliche Grundlagen

30.1. JvBC erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang

mit Informatikleistungen wie beispielsweise Installation von Hardware und Software, Vornahme von kundenspezifischen Einstellungen der Software, Rollouts, Datenübernahme, Durchführung von Projekten, Projekteinführung und Inbetriebnahme, Durchführung von Tests, Schulung, Systemintegration, Systemsupport und Systemwartung.

30.2. Die spezifischen von JvBC zu erbringenden

Dienstleistungen werden im Einzelvertrag oder in der Auftragsbestätigung umschrieben.

30.3. Erbringt JvBC Dienstleistungen von oder

für Drittlieferanten- und -hersteller, so werden die Vertragsbeziehungen zwischen JvBC und dem Kunden durch die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller geregelt. Dem Kunden werden die Vertragsbedingungen der betreffenden Drittlieferanten oder -hersteller auf Wunsch übergeben, gelten aber auch, wenn der Kunden auf deren Übergabe verzichtet. Die AGB von JvBC gelten in diesen Fällen nur, wenn die Vertragsbedingungen von Drittlieferanten oder -herstellern keine Regelungen enthalten.

31. Erfüllungsort

31.1. Dienstleistungen werden nach Wahl

von JvBC entweder beim Kunden oder der Geschäftsstelle von JvBC erbracht.

32. Preise, Zahlungskonditionen

32.1. Dienstleistungen werden von JvBC gemäss

der Vereinbarung im Einzelvertrag oder der Auftragsbestätigung verrechnet (z.B. Fixpreis, Preis nach Zeit und/ oder Sachaufwand). Zusätzlich werden Spesen und 50% der Reisezeit als Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

32.2. Die erbrachten Dienstleistungen werden von

JvBC nach Abschluss der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Bei Dauerleistungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten, kann JvBC monatliche Zwischenrechnungen stellen.

33. Gewährleistung

33.1. Schuldet JvBC die Übergabe eines Arbeitsergebnisses,

so gewährleistet JvBC, dass dieses Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Der Kunde hat das Arbeitsergebnis sofort nach der Übergabe zu prüfen und allfällige Mängel sofort JvBC schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedenfalls 3 Monate nach Übergabe des Arbeitsergebnisses bzw. Erbringung der Dienstleistung an den Kunden.

33.2. Die Gewährleistung von JvBC ist beschränkt

auf die Nachbesserung des mangelhaften Arbeitsergebnisses durch JvBC. Jegliche andere Gewährleistungsansprüche (Wandlung, Minderung, Ersatz von direkten oder indirekten Schäden) werden vollumfänglich wegbedungen.

33.3. Erbringt JvBC die Dienstleistungen für Produkte von

Drittlieferanten oder -herstellern, so stehen dem Kunden gegenüber JvBC die Gewährleistungsrechte gemäss den Vertragsbedingungen des entsprechenden Drittlieferanten oder -herstellers zu. Jede weitere Gewährleistung und Haftung von JvBC ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

E. Internetservices mit JvBC als Provider

34. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln, zusammen mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen, die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden Kunden genannt) und der JvBC und gelten für deren Dienstleistungen und Produkte.

35. Leistungen der JvBC

Die JvBC bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte aus dem Bereich mobile Kommunikation, Multimedia und Internet an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik sowie internationalen Standards und Empfehlungen entsprechen. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, die zusammen mit der Vertragsurkunde und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und der JvBC bilden

36. Leistungen der Kunden

36.1. Preise

Die von den Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus der Vertragsurkunde oder der entsprechenden Preisliste. Sie verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer, soweit in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wird.

36.2. Verantwortung der Kunden

Die Kunden sorgen dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die sie mit der JvBC einen Vertrag abgeschlossen haben, gesetztes- und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten wie das Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Beachtung technischer Vorschriften etc., können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben.

37. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

37.1. Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

37.2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung bei Überschreiten des Verfalldatums wird der Kunde ohne Mahnung in Verzug gesetzt.

Haben die Kunden bis zu dem Verfalldatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann die JvBC die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen. Bezahlen die Kunden die Rechnung nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Massnahmen getroffen wurden, kann die JvBC den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die Kunden tragen die der JvBC durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

37.3. Vorauszahlung und Sicherheit

Hat die JvBC begründete Zweifel, ob die Kunden die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten, kann sie Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.

Leisten die Kunden Vorauszahlung oder Sicherheit nicht kann die JvBC die in den Leistungsbeschreibungen vorgesehenen Massnahmen treffen sowie den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder

Konkurseröffnung, wenn die Kunden oder die Konkursverwaltung für die Bezahlung der künftigen Rechnungen keine Sicherheit leisten.

38. Haftung der JvBC

Die JvBC steht gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistung ein. Die Garantie ergibt sich im einzelnen aus den Leistungsbeschreibungen. Bei Vertragsverletzungen haftet die JvBC für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die weitere Haftung wird von der JvBC soweit wegbedungen, als dies gesetzlich zulässig ist. Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen die die JvBC nicht zu vertreten hat: wie natürliche Abnützung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und externe Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten, sowie indirekte oder mittelbare Schäden, inklusive Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

Der Kunde hält die JvBC schadlos, falls Dritte gegen die JvBC Ansprüche erheben, die im Zusammenhang mit der Benützung der Dienstleistung durch den Kunden stehen. Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschreibungen bleiben vorbehalten.

39. Datenschutz

Die gesammelten kundenspezifischen Daten werden vertraulich behandelt. In Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht kann die JvBC und ihre Geschäftspartner intern diese Daten im Hinblick auf eine dauerhafte Verbesserung ihrer Dienstleistungen bearbeiten und Kundentypen bestimmen, um den Marktbedürfnissen effizienter nachzukommen.

40. Besondere Bestimmungen

40.1. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten der JvBC verbleiben bei der JvBC oder den berechtigten Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert die JvBC, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Einzelheiten im Zusammenhang mit den Schutz- und Nutzungsrechten sind in den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten der von den Kunden beanspruchten Dienstleistungen oder Produkte enthalten.

40.2. Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

40.3. Verrechnung

Die Kunden verrechnen Schulden gegenüber der JvBC nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen.

41. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages

41.1. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt an dem in der Vertragsurkunde genannten Datum in Kraft.

41.2. Dauer und Kündigung

Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Er kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern die Vertragsurkunde nichts anderes vorsieht.

Wurde eine Mindestdauer vereinbart und kündigen die Kunden den Vertrag vor Ablauf, schulden sie der JvBC das Entgelt für die noch nicht abgelaufene Zeit.

42. Änderungen des Vertrages

Die JvBC gibt den Kunden Änderungen dieser AGB sowie Änderungen in den Leistungsbeschreibungen oder bei den Preisen rechtzeitig bekannt, damit die Kunden den Vertrag mit der JvBC innerhalb der Kündigungsfrist auflösen können. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als von den Kunden genehmigt. Bei technischen Änderungen stellt die JvBC zum Schutz der Investitionen der Kunden sicher, dass diese ihre Einrichtungen noch während einer angemessenen Übergangsfrist nutzen können.

43. Schlussbestimmungen

Übertragung von Rechten und Pflichten

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.